

1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich

Für alle Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, nachfolgend Eurex-Börsen genannt, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1.2 Börsentage

Als Börsentage der Eurex-Börsen gelten grundsätzlich die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Tage. Die Handelstage für die jeweiligen Produkte sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für die jeweiligen Produkte keine abweichenden Regelungen treffen.

(...)

2.2 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Geschäfte an den Eurex-Börsen werden nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Unternehmen, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, abgeschlossen.
 - (2) Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (nachfolgend „Nicht-Clearing-Mitglied“ genannt), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an den Eurex-Börsen abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
 - (3) Soweit die Eurex Clearing AG zwecks Durchführung des Clearings und auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung mit einem anderen Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied (nachfolgend das „Link-Clearinghaus“ genannt) kooperiert, kommen neben den gemäß Absatz 2 dargelegten Geschäften gegebenenfalls zusätzlich entsprechende inhaltsgleiche Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Link-Clearinghaus sowie weitere Geschäfte zwischen dem Link-Clearinghaus und dessen Clearing-Teilnehmern zustande. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied, das mittels eines Clearing-Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte cleart, in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen neben dem Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses die folgenden inhaltsgleichen Geschäfte zustande:
 - ein Geschäft zwischen dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses und dem Link-Clearinghaus und
 - ein Geschäft zwischen dem Link-Clearinghaus und der Eurex Clearing AG und
 - ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und deren General-Clearing-Mitglied oder Direct-Clearing-Mitglied,
-

- sowie gegebenenfalls ein Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglied.
- (4) Ein Börsenteilnehmer darf mit einem Dritten kein Geschäft über einen an den Eurex-Börsen gehandelten Kontrakt abschließen, ohne dass der Börsenteilnehmer ein Geschäft zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an den Eurex-Börsen abschließt, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- (5) Sobald ein in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote und ein anderer Auftrag oder Quote sich während der Trading-Periode ausführbar gegenüberstehen, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching); das System der Eurex-Börsen ordnet die Aufträge beziehungsweise Quotes zunächst nach dem Preis. Der höchste Nachfragepreis (Bid) und der niedrigste Angebotspreis (Ask) haben Vorrang; bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe. Unlimitierte Aufträge werden stets vor allen anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes ausgeführt.

Die Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) von Aufträgen und Quotes ergeben sich aus den Regelungen in den Ziffern 3.2 bis 3.5.

- (6) In Abweichung von der in Absatz (5) beschriebenen Preis-Zeit-Priorität, erfolgt das Matching bei ~~den in den Kontraktpezifikationen für Future Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend benannten Produkten~~ Geldmarkt-Futures-Kontrakten nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip. Das Pro-Rata-Matching-Prinzip basiert ausschließlich auf der Preispriorität. Alle in das System der Eurex-Börsen eingehenden Aufträge und Quotes, die anderen, bereits im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes ausführbar gegenüberstehen, werden diesen automatisch zugeordnet und zusammengeführt.

Wenn das Gesamtordervolumen der zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes das Volumen eines eingehenden Auftrags oder Quote übersteigt, werden in einem ersten Schritt die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Preis im System der Eurex-Börsen verfügbaren Gesamtordervolumen dem eingegangenen Auftrag oder Quote auf ganze Kontrakte abgerundet zugeordnet und zusammengeführt. Soweit die eingehende Order danach noch nicht vollständig zugeordnet und ausgeführt werden konnte, wird deren nicht ausgeführte Teil nach einem Zufallsverfahren den im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes zugeordnet und zusammengeführt.

Wenn das Gesamtordervolumen der zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes das Volumen des eingehenden Auftrages oder Quote nicht übersteigt, werden die zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes vollständig zugeordnet und ausgeführt. Für den nicht zur Ausführung gekommenen Teil des eingegangenen Auftrages oder Quote findet ein Matching nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip statt.

- (7) Die Eurex-Börsen benachrichtigen den Börsenteilnehmer unverzüglich im System über das Matching seiner Aufträge beziehungsweise Quotes. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.
- (8) Im Anschluss an das Matching bringt das System der Eurex-Börsen die Positionskonten der Börsenteilnehmer auf den aktuellen Stand.
- (...)